

Studienreglement 2006

für den Ausbildungsgang

Didaktik-Zertifikat

vom 26. April 2006⁽¹⁾

	Artikel
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1 – 7
2. Abschnitt: Zulassung zum Ausbildungsgang	8 – 11
3. Abschnitt: Inhalt, Umfang und Gliederung des Ausbildungsgangs	12 – 17
4. Abschnitt: Ablauf des Studiums	18 – 20
5. Abschnitt: Leistungskontrollen	21 – 28
6. Abschnitt: Erteilung des Didaktik-Zertifikats	29 – 31
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	32 – 36
Anhang	

Ausgabe: **28.01.2014 – 4**

¹ Mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.02.2009, 31.03.2009, 03.04.2012 und 28.01.2014. Die vorliegende Reglementsausgabe (28.01.2014 – 4) ersetzt die vorangehende Ausgabe (03.04.2012 – 3).

Studienreglement 2006 für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat

vom 26. April 2006 (Stand am 1. Februar 2014)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁽³⁾ Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Didaktik-Zertifikat (DZ) erworben werden kann.

² Das DZ bescheinigt den erfolgreichen Abschluss einer pädagogisch-didaktischen Grundausbildung im ausgewiesenen Fach.

³ Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements.

⁴ Änderungen dieses Studienreglements oder des Anhangs erfolgen auf Antrag oder nach Anhörung der Unterrichtskonferenz für den Ausbildungsgang DZ. Die Unterrichtskonferenz handelt diesbezüglich in Absprache mit den zuständigen Departementen der ETH Zürich. Überdies gilt:

- a. Über Änderungen des Studienreglements entscheidet die Schulleitung der ETH Zürich;
- b. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich.

Art. 2 *Aufgehoben*⁽⁴⁾

Art. 3 Fächer

Die Fächer, für die an der ETH Zürich ein DZ erworben werden kann, sind im Anhang aufgeführt.

² RSETHZ 201.021

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁴ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009.

Art. 3a⁽⁵⁾ Kreditsystem

Die Ausbildung zum Erwerb des DZ erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁽⁶⁾ zum Kreditsystem.

Art. 4 Immatrikulation, Semestereinschreibung und Schulgeld

¹ Wer das Studium für das DZ aufnimmt, wird dafür immatrikuliert. Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende handelt es sich um eine zusätzliche Immatrikulation.

² Die Immatrikulation ist zugleich die erste Semestereinschreibung. Für alle weiteren Semestereinschreibungen gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.

³ ⁽⁷⁾ Das Schulgeld beträgt die Hälfte des Schulgeldes für den Studiengang „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“ (Lehrdiplom). Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995⁽⁸⁾.

⁴ Die für die Zulassung zum Ausbildungsgang DZ erforderlichen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in Art. 8 – 11 geregelt.

Art. 5 Ernennung und Aufgabe der/des Studiendelegierten

¹ Das Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS) wählt auf Antrag der Rektorin/des Rektors aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der ETH Zürich eine Studiendelegierte/einen Studiendelegierten für den Ausbildungsgang DZ. Diese/dieser übt in der Regel das Amt der/des Studiendelegierten für den Studiengang Lehrdiplom in Personalunion aus.

² Die/der Studiendelegierte ist für die ordnungsgemässe Umsetzung dieses Studienreglements verantwortlich und leitet die Unterrichtskonferenz für den Ausbildungsgang DZ.

⁵ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁸ SR 414.131.7, RSETHZ 123

Art. 6⁽⁹⁾ Aufgaben der Unterrichtskonferenz

Für den Ausbildungsgang DZ besteht eine Unterrichtskonferenz. Diese hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft periodisch die Qualität der Lehre im Ausbildungsgang DZ und sorgt für die langfristige Qualitätssicherung. Sie kann entsprechende Massnahmen anordnen.
- b. Sie prüft die von den zuständigen Studiendelegierten eingereichten Vorschläge für die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung für das DZ und reicht die Vorschläge in kommentierter Form der Rektorin/dem Rektor ein. Der Entscheid über die erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildung obliegt der Rektorin/dem Rektor.
- c. Sie bestimmt in Absprache mit den jeweiligen Departementen:
 1. die Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker, soweit es sich nicht um ernannte Professorinnen oder Professoren der ETH Zürich handelt;
 2. die Mentorinnen und Mentoren;
 3. die Praktikumslehrkräfte.
- d. Sie erlässt Richtlinien zu den Aufgaben der am Ausbildungsgang DZ beteiligten Personengruppen.
- e. Sie genehmigt auf Antrag des jeweiligen Departements das Lehrangebot für den Ausbildungsgang DZ sowie die Zuordnung der einzelnen Lerneinheiten zu den Ausbildungsbereichen. Bei Uneinigkeit zwischen der Unterrichtskonferenz und einem Departement entscheidet die Rektorin/der Rektor.
- f. Sie erlässt Richtlinien für Leistungskontrollen, die den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen.
- g. Sie regelt bei Bedarf alle Modalitäten betreffend Leistungskontrollen, soweit diese nicht in diesem Studienreglement, in den Richtlinien für Leistungskontrollen nach Bst. f, in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁰⁾ oder in den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen des Rektors festgelegt sind.
- h. Sie erlässt Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter, für das DZ relevanter Studienleistungen.
- i. Sie beantragt oder nimmt Stellung zu Änderungen dieses Studienreglements oder des Anhangs. Sie handelt diesbezüglich gemäss den Vorgaben von Art. 1 Abs. 4 dieses Studienreglements.

Art. 7 Zusammensetzung der Unterrichtskonferenz

¹ Die Unterrichtskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. den Professorinnen und Professoren der ETH Zürich mit dem Aufgabenbereich Fachdidaktik oder empirische Lehr- und Lernforschung;

⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

¹⁰ SR 414.135.1 RSETHZ 322.021. Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die an diesem Datum aufgehobene AVL ETHZ.

- b. maximal sechs Professorinnen und Professoren der ETH Zürich aus Departementen mit zahlreichen Studierenden im Ausbildungsgang DZ oder im Studiengang Lehrdiplom;
- c. einer Fachdidaktikerin/einem Fachdidaktiker, die/der nicht Professorin/Professor an der ETH Zürich ist;
- d. je einer Vertreterin/einem Vertreter des akademischen Mittelbaus der ETH Zürich und der an der ETH Zürich eingeschriebenen Studierenden.

² Die Rektorin/der Rektor ernennt die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. b – d, wobei das Mitglied nach Bst. c ad personam und die Mitglieder nach Bst. d auf Antrag der entsprechenden Hochschulgruppen ernannt werden.

2. Abschnitt: Zulassung zum Ausbildungsgang

Art. 8 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Das Studium zum Erwerb des DZ setzt eine ausreichende fachwissenschaftliche Ausbildung in einer für das gewünschte Fach qualifizierenden Studienrichtung voraus. Die für die einzelnen Fächer qualifizierenden Studienrichtungen sind im Anhang aufgeführt. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Unterrichtskonferenz.

² Zum Ausbildungsgang DZ werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden fachwissenschaftlichen Voraussetzungen, in Verbindung mit den Bestimmungen von Abs. 1, erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom bzw. ein Diplom der ETH Zürich.
- b. Sie sind an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben und haben mindestens 110 der erforderlichen 180 Kreditpunkte (KP) für das Bachelor-Diplom erworben. Die Rektorin/der Rektor kann die erforderlichen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für bestimmte Fächer anders regeln.
- c. Sie sind an der ETH Zürich in einem Master-Studiengang eingeschrieben.
- d. Sie haben an einer anderen universitären Hochschule in einer ETH-Studienrichtung einen Abschluss erworben, der nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig ist mit einem Master-Diplom bzw. Diplom der ETH Zürich. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag des zuständigen Departements.

Art. 9 Besondere Bestimmungen für Studierende der Universität Zürich

Studierende der Universität Zürich werden zum Ausbildungsgang DZ der ETH Zürich zugelassen, wenn sie im Hauptfach in einer ETH-Studienrichtung studieren und im Bachelor-Studium mindestens 110 der erforderlichen 180 KP für das Bachelor-Diplom erworben haben.

Art. 10 Ältere universitäre Abschlüsse

Liegen zwischen dem Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums (Master oder Diplom/Lizenziat) und dem Gesuch um Zulassung zum Ausbildungsgang DZ mehr als sechs Jahre, so kann die Rektorin/der Rektor auf Antrag des für die entsprechende Studienrichtung zuständigen Departements die Zulassung mit der Auflage verbinden, zusätzliche fachwissenschaftliche Studienleistungen zu erbringen.

Art. 11 Zulassungsverfahren

¹ Personen nach Art. 8 Abs. 2 Bst. a – c melden sich für den Ausbildungsgang DZ beim Rektorat der ETH Zürich an.

² Personen nach Art. 8 Abs. 2 Bst. d sowie Studierende der Universität Zürich nach Art. 9 reichen ihre Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang DZ bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich ein.

³ Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag des für die entsprechende Studienrichtung zuständigen Departements. Die Rektorin/der Rektor kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, zusätzliche fachwissenschaftliche Studienleistungen zu erbringen (vgl. Art. 6 Bst. b).

3. Abschnitt: Inhalt, Umfang und Gliederung des Ausbildungsgangs

Art. 12⁽¹¹⁾ Ausbildungsmerkmale

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Die Einzelheiten sind in Art. 15 und 16 geregelt.

Art. 13 Umfang des Ausbildungsgangs

Die Ausbildung zum Erwerb des DZ umfasst 24 KP nach Massgabe von Art. 19.

Art. 14 Studienzeitbeschränkung

¹ Die maximal zulässige Studiendauer im Ausbildungsgang DZ beträgt vier Jahre. Die Studiendauer beginnt mit der Immatrikulation in den Ausbildungsgang DZ im jeweiligen Fach zu laufen.

² Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

¹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

Art. 15 Gliederung nach Ausbildungsbereichen

¹ Der Ausbildungsgang DZ umfasst folgende Ausbildungsbereiche:

- a. Erziehungswissenschaften (EW);
- b. Fachdidaktik (FD) und Berufspraktische Ausbildung (BP);
- c. Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (FV) oder weitere Fachdidaktik im Fach (FD).

² (¹²) Die Unterrichtskonferenz genehmigt auf Antrag des jeweiligen Departements das Lehrangebot sowie die Zuordnung der einzelnen Lerneinheiten zu den Ausbildungsbereichen (vgl. Art. 6 Bst. e).

Art. 16 Übersicht über die Ausbildungsbereiche

¹ (¹³) **Erziehungswissenschaften (EW)**

In den erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen setzen sich die Studierenden mit den fächerübergreifenden Aspekten des menschlichen Lernens auseinander, namentlich im Hinblick auf das Lehren und Lernen in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern. Die Inhalte aus der Pädagogischen Psychologie, der Lehr- und Lernforschung sowie der Allgemeinen Didaktik in den obligatorisch zu belegenden Veranstaltungen sind auf die schulischen Anforderungen abgestimmt. Es werden wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über schulisches Lernen sowie auch forschungsmethodisches Vorgehen vermittelt, sofern letzteres für das Verständnis und die Bewertung von praxisrelevanten wissenschaftlichen Befunden benötigt wird. Der Erwerb von fachspezifischem pädagogischem Wissen, also die Integration von Fachwissen und Wissen über Lehren und Lernen, wird in Zusammenarbeit mit den Lehrenden aus den Fachdidaktiken und der Fachwissenschaftlichen Vertiefung mit pädagogischem Fokus unterstützt. Der Reflexion über Umsetzungsmöglichkeiten didaktischer und methodischer Konzepte in den jeweiligen Fachunterricht wird besondere Bedeutung beigemessen.

² **Fachdidaktik (FD)**

In den Fachdidaktiken werden Lernziele des entsprechenden Fachunterrichts diskutiert und Lerninhalte unter dem Gesichtspunkt der Lernziele analysiert. Es werden „fachspezifische Denkweisen“ untersucht und Erkenntnisse über fachspezifische Lehr- und Lernprozesse vermittelt. Von besonderer Bedeutung für die Studierenden ist der angeleitete Entwurf von Unterrichtseinheiten im jeweiligen Fach auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und von „best practice“.

³ **Berufspraktische Ausbildung (BP)**

In der berufspraktischen Ausbildung absolvieren die Studierenden angeleitete Unterrichtspraktika, in denen sie zum Teil Beobachtungsaufträge als Grundlage für Analysen ausführen und zum Teil selbst Unterricht erteilen, um die Komplexität realen Unterrichtsgeschehens zu erfahren und den Nutzen des Erlernten in der Praxis zu überprüfen.

¹² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

¹³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

⁴ **Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (FV)**

Gegenstand dieses Ausbildungsbereichs sind fachwissenschaftliche Aspekte unter dem Gesichtspunkt ihrer Vermittlung, ihrer historischen Entwicklung und ihrer Bedeutung für Fach, Individuum und Gesellschaft. Eines der Ziele ist die Förderung der Fähigkeit, (auch neues) Fachwissen an unterschiedliche Adressatengruppen verständlich zu vermitteln. Die im Rahmen dieses Ausbildungsbereichs erworbenen KP können auf Antrag der Studierenden auch im entsprechenden fachwissenschaftlichen Studiengang angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das zuständige Departement.

Art. 17 *Aufgehoben*⁽¹⁴⁾

4. Abschnitt: Ablauf des Studiums

Art. 18 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können spezielle Zulassungsbedingungen vorgesehen werden. Diese werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

Art. 19 Kreditpunkte pro Ausbildungsbereich

¹ Die für das DZ insgesamt erforderlichen 24 KP sind in den folgenden Ausbildungsbereichen in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

<i>Ausbildungsbereiche</i>	<i>Mindestanzahl KP</i>
a. Erziehungswissenschaften (EW)	8
b. Fachdidaktik (FD) und Berufspraktische Ausbildung im Fach (BP)	10
c. Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus (FV) oder weitere Fachdidaktik im Fach (FD)	6

² Wer die fachwissenschaftliche Ausbildung durch einen universitären Abschluss (Master oder Diplom/Lizenziat) in einer qualifizierenden Studienrichtung, einschliesslich allfälliger fachwissenschaftlicher Auflagen, bescheinigt und im Ausbildungsgang DZ alle erforderlichen Studienleistungen nach diesem Studienreglement erbracht hat, erhält das DZ für das betreffende Fach. Weitere Einzelheiten zur Erteilung des Zertifikats sowie zur Urkunde sind in Art. 29 – 31 geregelt.

¹⁴ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009.

Art. 20⁽¹⁵⁾ Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

¹ Die Bestimmungen über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen betreffen einzig im Ausbildungsgang DZ anrechenbare Leistungen. Studienleistungen, welche die fachwissenschaftliche Ausbildung betreffen, bleiben davon unberührt.

² Im Rahmen des Master-, Diplom- oder Lizentiatsstudiums erbrachte Studienleistungen sowie im Hinblick auf den Unterricht auf einer Schulstufe erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden, sofern sie äquivalent sind. Über die Anrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der/des Studiendelegierten für den Ausbildungsgang DZ. Anrechenbare Studienleistungen werden als KP gutgeschrieben.

³ Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen geregelt (vgl. Art. 6 Bst. h).

⁴ *Aufgehoben*

Art. 20a⁽¹⁶⁾ Mobilität

¹ Während des DZ-Studiums können KP an anderen Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Mobilitäts-KP sind jedoch für das DZ nicht anrechenbar. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁷⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁸⁾ der Rektorin/des Rektors.

² Gehören Lerneinheiten anderer Hochschulen zum Curriculum des Ausbildungsgangs DZ, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

5. Abschnitt: Leistungskontrollen

Art. 21 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Richtlinien für Leistungskontrollen

Soweit dieses Studienreglement oder die Richtlinien für Leistungskontrollen (vgl. Art. 6 Bst. f) nichts anderes bestimmen, gelten für die Leistungskontrollen im Ausbildungsgang DZ die Grundsätze der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁹⁾ und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen⁽²⁰⁾ der Rektorin/des Rektors.

¹⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

¹⁶ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

¹⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021. Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die an diesem Datum aufgehobene AVL ETHZ.

²⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 22 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽²¹⁾.

Art. 23 Leistungsbewertung

¹ Die bei einer Leistungskontrolle erbrachte Leistung wird entweder mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² Zur Notengebung: Genügende Leistungen werden mit Noten von 4 bis 6, ungenügende Leistungen mit Noten unter 4 bis 1 bewertet. Die beste Note ist 6, die schlechteste 1. Halbe Noten sind zulässig. Viertelnoten sind nur bei Lerneinheiten zulässig, die auch in fachwissenschaftlichen Studiengängen anrechenbar sind.

³ Die Unterrichtskonferenz regelt die weiteren Einzelheiten in den Richtlinien für Leistungskontrollen.

Art. 24 Leistungskontrollen

¹ Zu jeder Lerneinheit des Ausbildungsgangs DZ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

Art. 25⁽²²⁾ Besondere Bestimmungen für die Prüfungslektionen

Prüfungslektionen sind Bestandteil des Ausbildungsbereichs Fachdidaktik und Berufspraktische Ausbildung und zugleich eine besondere Form der Leistungskontrolle. Weitere Einzelheiten sind in den Richtlinien für Leistungskontrollen geregelt.

Art. 26 Ergebnis und Wiederholung von Leistungskontrollen

¹ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 4.

³ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁴ Die Examinatorin/der Examinator kann für die Wiederholung eine andere Leistungskontrolle oder das erneute Belegen der betreffenden Lerneinheit verlangen.

²¹ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

²² Korrigierte Fassung auf Grund der neu erlassenen Richtlinien für Leistungskontrollen.

⁵ *Aufgehoben*⁽²³⁾

Art. 27 Erteilung von Kreditpunkten (KP)

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 28 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können die Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 28a²⁴ Zeugnis

Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. sämtliche Leistungsbewertungen, die für den Erwerb des DZ erforderlich sind (ohne Leistungsbewertungen der fachwissenschaftlichen Ausbildung [Bachelor und Master bzw. Diplom/Lizenziat]);
- b. allfällige Zulassungsaufgaben; *und*
- c. alle weiteren Leistungsbewertungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²⁵⁾ der Rektorin/des Rektors.

²³ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.02.2009, Inkrafttreten am 01.02.2009. Für Studierende, die die Prüfungslektionen vor dem 01.02.2009 erstmals gehalten und dabei nicht bestanden haben, gelten für die Repetition die bisherigen Bestimmungen.

²⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 28.01.2014, in Kraft seit 01.02.2014. Anpassung an die am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur neuen Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

²⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

6. Abschnitt: Erteilung des Didaktik-Zertifikats

Art. 29 Erteilung des Didaktik-Zertifikats (DZ)

Das DZ wird an Personen erteilt, welche die Voraussetzungen nach Art. 19 erfüllen.

Art. 30 Urkunde

Die Urkunde enthält:

- a. die Bezeichnung „Eidgenössische Technische Hochschule Zürich“;
- b. die Personalien der Absolventin/des Absolventen;
- c. den Vermerk „Didaktik-Zertifikat“;
- d. das Fach, für das es ausgestellt ist;
- e. die Unterschrift der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich;
- f. den Ort und das Datum;
- g. das Siegel der ETH Zürich.

Art. 31 Diploma Supplement

¹ Zu jedem DZ wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

² Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 32 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Ausbildungsgang

¹ Der Ausbildungsgang DZ gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des DZ (erforderliche Anzahl KP oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens reglementarischer Bestimmungen;
oder
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Ausbildungsgang DZ.

Art. 33 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb eines DZ aus dem Ausbildungsgang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Abbruch oder Ausschluss erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 34 *Aufgehoben*⁽²⁶⁾

Art. 35⁽²⁷⁾ Übertritt aus dem Studiengang Lehrdiplom oder MAS SHE in den
Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat

¹ Erfolgt der Übertritt aus dem Studiengang Lehrdiplom oder MAS SHE in den Ausbildungsgang DZ im gleichen Fach, so werden die im Studiengang Lehrdiplom oder MAS SHE erbrachten Studienleistungen im Ausbildungsgang DZ angerechnet.

² Erfolgt der Übertritt aus dem Studiengang Lehrdiplom oder MAS SHE in den Ausbildungsgang DZ in einem anderen Fach, so werden im Ausbildungsgang DZ nur Studienleistungen aus denjenigen Lerneinheiten des Studiengangs Lehrdiplom oder MAS SHE angerechnet, die auch Bestandteil des Ausbildungsgangs DZ sind.

³ Es können ausnahmslos nur bestandene Studienleistungen angerechnet werden.

⁴ Ist im Studiengang Lehrdiplom oder MAS SHE die Leistungskontrolle in einer Lerneinheit einmal nicht bestanden worden, so steht den Studierenden im Ausbildungsgang DZ für dieselbe Lerneinheit nur noch ein Versuch für die Leistungskontrolle zu.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

² ⁽²⁸⁾ Es gilt für Studierende, die im Zeitraum Wintersemester 2006/07 bis und mit Frühjahrssemester 2012 in den Ausbildungsgang DZ eingetreten sind.

³ ⁽²⁹⁾ Wer aus dem Ausbildungsgang DZ ausgetreten ist (Exmatrikulation) oder von der ETH Zürich exmatrikuliert worden ist und, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, auf Herbstsemester 2012 oder später wieder in den Ausbildungsgang DZ eintritt, setzt sein Studium gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2012³⁰ fort.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Hafén

Der Delegierte: Bretscher

²⁶ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.04.2012, in Kraft seit 01.04.2012.
Die Bestimmungen zum Übertritt aus dem Studium für den Didaktischen Ausweis in den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat wurden aufgehoben, da es keine Studierenden mehr im Studium für den Didaktischen Ausweis gibt und das entsprechende Studium Ende 2011 aufgehoben worden ist (Schulleitungsbeschluss vom 21.12.2011).

²⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.03.2009, in Kraft seit 01.04.2009.

²⁸ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.04.2012, in Kraft seit 01.04.2012.

²⁹ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.04.2012, in Kraft seit 01.04.2012.

³⁰ RSETHZ 333.100.2

Anhang

zum Studienreglement 2006 für den Ausbildungsgang
Didaktik-Zertifikat (DZ)

vom 26. Juli 2006 (Stand am 19. Mai 2010)⁽³¹⁾

Fächer, für die an der ETH Zürich das Didaktik-Zertifikat erworben werden kann, und die für die einzelnen Fächer qualifizierenden Studienrichtungen (Bezug: Art. 3 und Art. 8 Abs. 1 des Studienreglements)

Der Erwerb des Didaktik-Zertifikats in einem bestimmten Fach setzt eine ausreichende fachwissenschaftliche Ausbildung in einer für das betreffende Fach qualifizierenden Studienrichtung voraus. In der nachstehenden Liste sind für jedes Fach die qualifizierenden Studienrichtungen festgelegt.

Die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat für ein bestimmtes Fach ist demnach nur möglich, sofern die Kandidatin/der Kandidat in einer dafür qualifizierenden Studienrichtung eingeschrieben ist oder einen entsprechenden universitären Abschluss (Master oder Diplom/Lizenziat) besitzt. Je nach Studienrichtung müssen für den Erwerb des Didaktik-Zertifikats noch zusätzliche fachwissenschaftliche Studienleistungen (= Auflagen) erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Unterrichtskonferenz.

Die Liste der qualifizierenden Studienrichtungen bzw. Studiengänge kann Änderungen erfahren.

DZ Fach	Qualifizierende Studienrichtungen bzw. Studiengänge
Agrarwissenschaft	– <i>Agrarwissenschaft</i>
Bewegungswissenschaften	– <i>Bewegungswissenschaften und Sport</i>

³¹ Revidierte Liste gemäss Antrag der Unterrichtskonferenz, von der Rektorin genehmigt am 13.03.2009 (erste Revision) und am 19. Mai 2010 (zweite Revision).

- Erste Revision: Die vier DZ-Fächer Architektur, Bauingenieurwissenschaften, Umweltingenieurwissenschaften sowie Geomatik und Planung werden ab Herbstsemester 2009 nicht mehr angeboten. Die Zulassung zu diesen vier Fächern war letztmals auf das Frühjahrssemester 2009 möglich.
- Zweite Revision: Die drei DZ-Fächer Biologie, Chemie und Sport werden ab Herbstsemester 2010 nicht mehr angeboten. Die Zulassung zu diesen drei Fächern war letztmals auf das Frühjahrssemester 2010 möglich.

DZ Fach	Qualifizierende Studienrichtungen bzw. Studiengänge
Elektrotechnik und Informationstechnologie	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Elektrotechnik und Informationstechnologie</i>
	<p>Nachstehend weitere qualifizierende Studiengänge, sofern vorgängig ein Bachelor-Diplom in Elektrotechnik und Informationstechnologie der ETH Zürich erworben worden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Biomedical Engineering</i> – <i>Energy Science and Technology</i> – <i>Micro- and Nanosystems</i> – <i>Robotics, Systems and Control</i>
Informatik	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Informatik</i>
Lebensmittelwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Lebensmittelwissenschaft</i>
Maschineningenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Maschineningenieurwissenschaften</i> – <i>Verfahrenstechnik</i>
Mathematik	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Mathematik</i>
Physik	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Physik</i> (zu beachten sind die spezifischen fachwissenschaftlichen Anforderungen)
	<p>Nachstehend ein weiterer qualifizierender Studiengang, wobei für den Erwerb des Didaktik-Zertifikats in Physik zusätzliche fachwissenschaftliche Studienleistungen erbracht werden müssen (= Auflagen):</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Umweltnaturwissenschaften</i>, sofern im Master-Studium die Vertiefungsrichtung (Major) „Atmosphäre und Klima“ absolviert wird bzw. absolviert worden ist.
Rechnergestützte Wissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Rechnergestützte Wissenschaften</i>

DZ Fach	Qualifizierende Studienrichtungen bzw. Studiengänge
Umweltlehre	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Umweltnaturwissenschaften</i> – <i>Agrarwissenschaft</i> – <i>Forstwissenschaften</i> – <i>Umweltingenieurwissenschaften</i> – <i>Atmospheric and Climate Science</i>, sofern vorgängig einer der vier oben aufgeführten Bachelor-Studiengänge absolviert worden ist. <p>Nachstehend weitere qualifizierende Studienrichtungen bzw. Studiengänge, wobei für den Erwerb des Didaktik-Zertifikats in Umweltlehre zusätzliche fachwissenschaftliche Studienleistungen erbracht werden müssen (= Auflagen):</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Atmospheric and Climate Science</i>, wenn vorgängig ein anderer als die vier oben aufgeführten Bachelor-Studiengänge absolviert worden ist. – <i>Biologie</i> – <i>Chemie</i> – <i>Erdwissenschaften</i> – <i>Interdisziplinäre Naturwissenschaften</i> – <i>Lebensmittelwissenschaft</i> – <i>Physik</i>